

1.1 Satzung - Anlage -

Steuerberaterkammer

Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Ostseeallee 40
18107 Rostock

Steuerberaterkammer

Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel

Vereinbarung

Die Steuerberaterkammern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vereinbaren nach § 76 Abs. 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 76 Absatz 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG), dass die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein zum 01. Januar 2002 von der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern die mit der Abnahme der mündlichen Prüfung verbundenen Aufgaben wahrnimmt, soweit es um die Zuerkennung der zusätzlichen Berufsbezeichnung der „Landwirtschaftlichen Buchstelle“ nach § 44 StBerG in Verbindung mit §§ 42 bis 44 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) geht.

Die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein erhält für ihre Tätigkeit die Gebühr entsprechend der Bestimmung in § 44 Absatz 8 StBerG in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 3 DVStB.

Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Eine Kündigung kann von beiden Steuerberaterkammern nur mit einer Frist von 12 Monaten vorgenommen werden.

Rostock, 17. November 2002

Kiel, 04. April 2003

Steuerberaterkammer
Mecklenburg-Vorpommern

Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein

Der Präsident
gez. StB Dieter Breitsprecher

Der Präsident
gez. StB/WP Gerhard Flock

1.1 Satzung - Anlage -

Ich genehmige für Schleswig-Holstein gemäß 78 Steuerberatungsgesetz die vorstehende Vereinbarung der Steuerberaterkammern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern vom 17. November 2002/4. April 2003.

Kiel, 12. Mai 2003

Finanzministerium Schleswig-Holstein

gez. Nils Rating